

Zusammenfassung der Sitzung vom 12. November 2005

Am 12. 11. 2005 hat Herr Stabsfeldwebel Faderl im Auftrag des Standortältesten unter anderem folgende wichtige Punkte hinsichtlich der Nutzung der Standortschießanlage in Neudorf angesprochen:

1. Alle Schützen haben während des Schießens einen Ausweis zu tragen, damit der Schießleiter jederzeit eine Kontrolle über die Schießberechtigung durchführen kann.
2. Bei jedem Schießen ist eine Schießkladde zu führen, in der der Schießleiter sowie die Aufsicht(en) aufgeführt sind.
Wenn während des Schießens ein Wechsel bezüglich dieser Personen (Schießleiter/Aufsicht) stattfindet, so muss dies in der Schießkladde vermerkt werden.
3. Der Schießleiter und die Aufsicht müssen für Außenstehende äußerlich erkennbar sein(an entsprechenden Armbinden oder Ähnlichem).

4. Weisungsrecht und Verantwortlichkeit auf der Schießanlage:

4.1 Platzwart(e):

Der Platzwart ist zuständig für den Zielaufbau und für die Dauer des Schießens.

4.2 Der Leiter der RAG Kreisgruppe Opf. Süd (Erwin Spacek):

Der Leiter der RAG Kreisgruppe Opf. Süd ist allein für den Schießbetrieb als solchen verantwortlich.

Das bedeutet:

- ① Sämtliche Untergliederungen der RAG(z.B.: Castra Regina, RK Wiesent etc.) unterliegen seinem Weisungsrecht.
- ② Er allein kann im Einzelfall entscheiden, ob auf den Ständen D IV und D VI auch mit Langwaffen geübt werden darf.
- ③ StFw Faderl hat auch deutlich herausgestellt, dass der Leiter der RAG bei Ungehorsam oder sonstigem unbotmäßigen Verhalten einzelne Schützen sowie ganze Organisationen vom Schießen für eine angemessene Zeitdauer ausschließen kann.

5. Sonstige Hinweise:

- ① Kinder(darunter sind Personen bis zum 16. Lebensjahr zu verstehen), dürfen die Schießbahn weder betreten noch mitschießen.
- ② Beim Schießen ist stets ein Gehörschutz zu tragen.
- ③ Die Verwendung von Leuchtpur- oder Hartkernmunition ist verboten.